

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines

Berlin, den 13.02.2026

Ansprechpartnerin: Elisa Rudolph, elisa.rudolph@bevh.org

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert als die Interessenvertretung der Branche der in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 80% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Im Grundsatz begrüßen wir die mit der Richtlinie verfolgten Ziele zur Schaffung einheitlicher Vorgaben und insbesondere zur Förderung eines nachhaltigen Konsums. Gleichwohl mahnen wir an, die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft nicht aus dem Blick zu verlieren und die europäischen Vorgaben rechtssicher, verhältnismäßig und praxisnah umzusetzen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie und möchten uns dazu wie folgt äußern.

1. Begriffsdefinitionen, § 479f BGB-E

Es wird angeregt, auf eine einheitliche und systemkonforme Terminologie zu achten, um bestmögliche Rechtssicherheit zu gewährleisten. Der neu eingeführte § 479f BGB-E gibt weitergehend den Wortlaut der Richtlinie wieder. Insbesondere wurde auch der Begriff des „Vertreibers“ übernommen. Dieser ist aber mit Blick auf die nationalen Begriffe und Formulierungen unklar, da der Begriff im nationalen Zivilrecht nicht etabliert ist und sich nicht ohne Weiteres in die Systematik des BGB einfügt. Da sich dieser Begriff an keiner anderen Stelle im BGB wiederfindet, besteht entsprechend Auslegungsunsicherheit, so dass er nicht ohne weitere Erläuterung bleiben sollte.

Alternativ könnte der Begriff auch durch „Verkäufer“ oder „Unternehmer“ ausgetauscht werden. Oder es sollte eine entsprechende gesetzliche Klarstellung erfolgen.

Darüber hinaus enthält der § 479f BGB-E den Begriff des „Beauftragten“. Der Richtlinienwortlaut spricht hier vom „Bevollmächtigten“. Zur Wahrung der terminologischen Konsistenz und zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sollte auch hier entweder eine Angleichung erfolgen oder im Gesetzestext – etwa durch eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Richtlinie – klargestellt werden, dass der Begriff unionsrechtlich definiert ist.

2. Reparatur mit Ersatzteilen, § 479e BGB-E

Die Regelung in § 479e BGB-E erscheint mit Blick auf die praktische Umsetzung problematisch, soweit eine Reparatur auch unter Verwendung nicht originaler Ersatzteile – einschließlich im Wege des 3-D-Drucks hergestellter Komponenten – ermöglicht werden muss. Obgleich dies der unionsrechtlichen Vorgabe entspricht, stellen sich dadurch zahlreiche Folgefragen, wie beispielsweise wer produkthaftungsrechtlich verantwortlich ist oder auch, wie gestaltet sich die Beweislast, wenn unklar ist, ob ein Schaden auf das Ersatzteil oder das Produkt selbst zurückzuführen ist.

Es wird daher angeregt, diese Wechselwirkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich zu berücksichtigen, um widersprüchliche oder unklare Haftungsregime zu vermeiden.

3. Übergangsvorschrift und zeitlicher Anwendungsbereich

Die Regelungen zum Inkrafttreten und insbesondere zum zeitlichen Anwendungsbereich ergeben sich zwar aus dem Richtlinienwortlaut. Jedoch sollte eine Klarstellung gerade zu gebrauchten Produkten erfolgen, um sowohl den Händlern eine einfache Handhabung zu ermöglichen als auch die Nachvollziehbarkeit auf Seiten der Verbraucher zu erhöhen. Der Rückgriff auf das Inkrafttreten der jeweiligen produktbezogenen Verordnungen führt in der Praxis nicht gerade zu einer notwendigen Klarheit. Dies erschwert sowohl die rechtssichere Anwendung durch Händler als auch die Nachvollziehbarkeit für Verbraucher und kann zu einem erheblichen zusätzlichen Kommunikations- und Umsetzungsaufwand führen.

Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und Praktikabilität sollte daher eine klarere und möglichst einfach handhabbare Übergangsregelung vorgesehen werden.

Wir appellieren Regelungen des Referentenentwurfs in angemessenem Maße umzusetzen und insbesondere etwaige Spielräume zu nutzen.

Für eine rechtssichere und praktikable Umsetzung stehen wir gerne mit unserer Expertise zur Verfügung.